

Dieses Blatt erscheint  
eben Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementpreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pf.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer auszuwer-  
den bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Verstärker Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmäbde, Lissa i. P.

Nr. 9.

Mittwoch, den 31. Januar

1917.

## Ämtlicher Teil.

### Bekanntmachung

Über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an  
Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsen-  
früchten am 15. Februar 1917.

Vom 14. Januar 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur  
Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-  
Bl. S. 401) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Am 15. Februar 1917 findet eine Aufnahme der Vor-  
räte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsen-  
früchten aller Art, mit Ausnahme von Widen und Lupinen statt.

§ 2.

Die Aufnahme erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlichen  
Betriebe.

Die Aufnahme der Mehlvorräte erstreckt sich auf die  
Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der  
Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte  
1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) das Recht als  
Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl,  
Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im  
Gewahrsam von Kommunalverbänden oder für einen Kom-  
munalverband als Empfänger am Erhebungstag auf dem  
Transport befinden oder von Kommunalverbänden bereits  
an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter ab-  
gegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

§ 3.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen An-  
zeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber oder  
ihre Vertreter verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der ge-  
machtten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu be-  
scheinigen.

§ 4.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend auf-  
geführten Frucht- und Mehlsorten erfassen, die sich mit Be-  
ginn des 15. Februar 1917 im Gewahrsam der zur Anzeige  
Verpflichteten oder im Falle des § 2 Abs. 3 für einen Kom-  
munalverband auf dem Transporte befinden haben:

- |  |  |
|--|--|
| a) Roggen, Weizen, Kernen (enthüllet)<br>Speis, Dinkel, Fesen) sowie Emmer<br>und Einkorn, samtlich gedroschen und<br>ungedroschen   | } allein oder mit<br>anderem Getreide<br>außer Hafer,<br>gemischt, |
| b) Roggen- und Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit<br>anderem Mehl gemischt, einschliesslich des zur menschl-<br>lichen Ernährung dienenden Schrotens und Schrotmehls,  |  |
| c) Gerste, gedroschen und ungedroschen,  |  |
| d) Hafer sowie Mengtorn und Mischfrucht, worin sich Hafer<br>befindet, gedroschen und ungedroschen,  |  |
| e) Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen einschl.<br>Ackerbohnen und Peluschnen), mit Ausnahme von Widen<br>und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art,<br>untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), ge-<br>droschen und ungedroschen. |  |

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden,  
Schrannen, Schiffsräumen und dergleichen lagern, oder von  
Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungs-  
anstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen über-  
wiesen worden sind, sind vom Verfügungsberechtigten anzu-  
geben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die  
Vorräte nicht unter eigenem Beschlusse hat.

Die vorhandenen Vorräte sind nach Zentnern anzugeben.  
Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über  
Brotgetreide und Mehl im Selbstversorgerhaushalts des Be-  
triebsinhabers zu versorgenden Personen anzugeben.

§ 5.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- a) auf Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundes-  
staats oder Elsass-Lothringens, insbesondere im Eigen-  
tume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwal-  
tung stehen,
- b) auf Vorräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle,  
G. m. b. H., der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.,  
der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichs-  
hülsenfruchtstelle G. m. b. H. stehen,
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsfuttermittel-  
stelle) zur Verfütterung freigegebene Brotgetreide und  
Mehl.

§ 6.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, bis Ende Fe-  
bruar 1917 eine Nachprüfung der Erhebung durch Beamte  
oder beidige Vertrauensleute vorzunehmen, die sich auf  
mindestens 10 v. H. der abgegebenen Anzeigen erstrecken muß.

§ 7.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die  
Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.  
Sie erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentral-  
behörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle  
von Ortslisten Anzeigevordere zu verwenden sind.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben bis zum 12. März  
1917 dem Präsidenten des Kriegsernährungsamts das Ge-  
samtergebnis der Erhebungen, ferner der Reichsgetreidestelle  
ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte an Brotgetreide  
und Mehl, der Reichsfuttermittelstelle ein solches der Vor-  
räte an Gerste und Hafer, der Reichshülsenfruchtstelle ein  
solches der Vorräte an Hülsenfrüchten nach Kommunalver-  
bänden einzureichen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung  
der Erhebung erforderlichen Verordnungen und Bekannt-  
machungen.

§ 10.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt  
durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten  
Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung  
der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbe-  
hörden ersetzt.

§ 11.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom  
Kommunalverbande gemäß § 6 beauftragten Beamten und  
Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger An-  
gaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbe-  
wahrungsorte, wo Vorräte der in § 4 genannten Art zu  
vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und  
Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 12.

Wer vorzüglich die Angaben, zu denen er auf Grund  
dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist  
erhätet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige An-  
gaben macht oder mit der Vorschrift im § 11 zuwider die  
Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder  
Bücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre  
und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer  
dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte,

die verschwiegen worden sind, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anmeldepflichtigen gehören oder nicht.

Der fahrlässig die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erstatet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Januar 1917.

**Der Stellvertreter des Reichsanzlers.**  
Dr. Helfferich.

### **Sammeln von Fichtensamen.**

Nachdem der Kriegsausschuß für Dele und Fette sich bereit erklärt hat, gereinigten Fichtensamen zur Delgewinnung, frei Baggon und ab Verladestation, zum Preise von höchstens 150 Mk. für den Doppelzentner zu übernehmen, erscheint es dringend erwünscht, den diesjährigen starken Fichtenzapfenanhang zur Delgewinnung, soweit irgend möglich, nutzbar zu machen.

Zu dem genannten Preise wird es nur in denjenigen Oberförstereien, in welchen Fichtenzapfen zu geringen Kosten zu gewinnen sind und gleichzeitig günstig gelegene fiskalische Samenbarren zur Verfügung stehen, zugänglich sein, die Samengewinnung durch die Samenbarre ausführen zu lassen. Die Anordnungen in dieser Richtung sind von den örtlichen Verhältnissen abhängig und muß ich den königlichen Regierungen überlassen.

Um aber die reiche Fichtenzapfenernte zu obigem Zwecke soweit als möglich auszunutzen, beauftrage ich die königlichen Regierungen, sofort in geeigneten Oberförstereien auch die Waldarbeiter und Waldarbeiterinnen zur Gewinnung der Fichtenzapfen auf eigene Rechnung anzuregen und sie auf die Möglichkeit eines guten Verdienstes hinzuweisen. Die Zapfen können den Waldarbeitern und Waldarbeiterfamilien unentgeltlich abgegeben werden. Bei der vorgeschrittenen Jahreszeit werden die Zapfen in der gewöhnlichen Stubenwärme leicht aufspringen, so daß der Samen von den Zapfensammlern selbst gewonnen werden kann. Zur Entfernung der den Samenformern anhaftenden Samenflügel genügt ein leichtes Durchdrehen auf der Scheunentenne. Auf diese Weise werden die Waldarbeiter und Waldarbeiterfamilien in der Lage sein, gereinigten Fichtensamen selbst zu liefern.

Die königlichen Oberförster ermächtige ich, solchen gereinigten Fichtensamen zu einem Preise anzukaufen, der den Weiterverkauf an den Kriegsausschuß ohne Einbuße für die Staatskasse noch ermöglicht, also etwa zu 130 bis 140 Mk. für den Doppelzentner. Die Adressen, wohin der Samen zu senden ist, wollen die Revierverwalter von dem Kriegsausschuß für Dele und Fette in Berlin NW. 7, Unter den Linden 68a, erbitten.

Sollte in einzelnen Revieren die Entflügelung und Reinigung des Samens zweckmäßig auf günstig gelegenen fiskalischen Samenbarren bewirkt werden können, so würde der Preis für Flügelamen mit etwa 120 Mk. für den Doppelzentner zu bemessen sein.

Etwas weitere unvorhergesehene Ankosten können auf die Staatskasse übernommen werden.

Bis zum 1. Mai 1917 sehe ich einer kurzen Anzeige entgegen, wieviel Fichtensamen an den Kriegsausschuß für Dele und Fette abgeliefert worden ist.

Berlin, den 22. Dezember 1916.

**Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
Freiherr von Schorlemer.

Den vorstehenden Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche die Herren Waldbesitzer im Kreise, das Sammeln der Fichtenzapfen nach Möglichkeit zu fördern.

Bissa, den 20. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

In Abänderung meines Runderlasses vom 8. November 1916 — III 7830, I A III e 19059 — allgemeine Verfügung Nr. III 79/16 — ersuche ich die Landwirtschaftskammer, bei der künftigen Verteilung der ihr von mir überwiesenen und zur Verwendung bei der Holzabfuhr geeigneten Militär- und anderen Pferde unter sonst gleichen Voraussetzungen solche in der Nähe des Waldes wirtschaftende Landwirte vorzugsweise zu berücksichtigen, die durch Bescheinigung des zuständigen Landrats oder eines königlichen Oberförsters nachweisen, daß in ihrer Gegend dringender Bedarf an gespannen für die Holzabfuhr vorliegt und zugleich der Landwirtschaftskammer gegenüber die Verpflichtung eingehen, mit den erhaltenen Pferden sich wenigstens bis zur Bestallzeit nach Kräften an der Holzabfuhr zu beteiligen.

Die Namen dieser so verpflichteten Landwirte und die Zahl der ihnen überwiesenen Pferde sind alsbald dem zuständigen Landrat mitzuteilen und von diesem im Kreisblatt unter Mitteilung der von den Empfängern übernommenen Verpflichtung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 8. Januar 1917.

**Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**  
Freiherr von Schorlemer.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hierdurch zur Kenntnis der beteiligten Kreise.

Bissa, den 18. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 812) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes bestimmt:

1. Die Versendung und Ueberbringung von auf Reichsmark lautenden Geldsorten, Banknoten, Reichskassenscheinen und Darlehenskassenscheinen, Anweisungen, Schecks und Wechseln nach dem Ausland ohne schriftliche Genehmigung der Reichsbank-Direktion ist verboten.
2. Eine im Inland ansässige Person darf zugunsten einer im Ausland ansässigen Person nur mit schriftlicher Genehmigung des Reichsbank-Direktoriums  
a) Markguthaben bei einem Inländer begründen,  
b) über Markguthaben, gleichviel ob sie im Inland oder Ausland bestehen, verfügen.
3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 gelten nicht bei Beträgen bis zu 1000 Mark.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.
5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 8. Januar 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General**  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung gilt auch für den Befehlsbereich der Festung Posen.

Posen, den 10. Januar 1917.

**Der Gouverneur.**  
J. B. gez. von Loeben.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 26. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) werden dem im Garnisonwachdienst, Wahn- und Bräutenschuß beschäftigten Hülfssoldatenpflichtigen hinsichtlich des Gebrauchs der ihnen von der Militärbehörde überwiesenen Waffen die Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen. Ferner erhalten sie die Befugnis, Personen, die sie in Ausübung der ihnen zugewiesenen Beschäftigung im Garnisonwachdienst, Wahn- oder Bräutenschuß bei einer strafbaren Handlung betreffen, festzunehmen.

Posen, den 20. Januar 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General**  
V. Armeekorps.  
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 29. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorff.

Bezüglich des Beginns der Schonzeit für Hasel-, Virel- und Fasanhennen wird es für den Regierungsbezirk Posen und für das Jahr 1917 bei dem gesetzlichen Beginn belassen, d. h. die Schonzeit beginnt mit dem 1. Februar 1917.

Posen, den 21. Dezember 1916.

**Der Bezirksausschuß zu Posen.**  
Krahmer.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 (R.-G. S. 451) ermächtige ich  
hiermit die Königlich Eisenbahndirektionen in Breslau,  
Bromberg, Halle a. S. und Posen, die gebührenpflichtige  
Zwangsentladung und Zwangsabfuhr von Gütern vorzu-  
nehmen, wenn der Empfänger die Entladefrist überschreitet.  
Die Festsetzung der Gebühren für die Zwangsentladung  
und Zwangsabfuhr erfolgt durch die zuständige Eisenbahn-  
direktion.

Posen, den 8. Januar 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General**  
**V. Armeekorps.**  
von Bock und Polach.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffent-  
lichen Kenntnis.

Wissa, den 25. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorf.

Von verschiedenen Seiten, so namentlich auch bei den  
derzeitigen Beratungen im Reichstag, ist darauf hingewiesen  
worden, daß die Sammlung der Bucheln nicht überall den  
gewünschten Erfolg habe. Zum Teil wird dies darauf zu-  
rückgeführt, daß die den Sammlern verbleibenden Mengen  
zu gering seien, um zu der mühevollen Arbeit des Sammelns  
in dem gewünschten Umfang anzuregen. Um berechtigten  
Wünschen der Bevölkerung in dieser Hinsicht entgegenzu-  
kommen, würde ich auf Grund des § 15 der Verordnung  
über Buchedern vom 14. September 1916 genehmigen, daß  
der nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern zustehende An-  
teil von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , jedoch unter Einhaltung der Höchst-  
menge von 25 Kilogramm, erhöht wird, wenn nach dem  
sachverständigen Gutachten der zuständigen örtlichen Forst-  
behörde die Mast nicht so groß ist, daß schnell und mühelos  
gesammelt werden kann, oder wenn sonst die Ausnahme  
zur Förderung der Sammeltätigkeit dringend notwendig er-  
scheint. Ich stelle ergebenst anheim, das Weitere veranlassen  
zu wollen. Die Ausnahmen können im Einzelfalle von den  
Landeszentralbehörden oder dem von diesen zu bestimmen-  
den Behörden erteilt werden.

Berlin, den 30. Oktober 1916.

**Der Präsident des Kriegsernährungsamts.**  
J. A.: gez. von Braun.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten vom 9. d. Mts. — III. 8157 I. A.  
III. e. — bin ich ermächtigt worden, auf Grund des § 15  
der Verordnung über Buchedern vom 14. September 1916  
(R.-G.-Bl. S. 1027) und des vorstehenden Erlasses die Er-  
höhung des nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 den Sammlern der  
Buchedern zustehenden Anteils von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ , jedoch unter  
Einhaltung der Höchstmenge von 25 Kilogramm, für den  
Regierungsbezirk Posen oder für Teile dieses Bezirks anzu-  
ordnen, wenn nach dem sachverständigen Gutachten der zu-  
ständigen örtlichen Forstbehörden die Mast nicht so groß ist,  
daß schnell und mühelos gesammelt werden kann, oder wenn  
sonst die Ausnahme zur Förderung der Sammeltätigkeit  
dringend notwendig erscheint.

Etwasige Anträge sind unter Beifügung des vorerwäh-  
nten Gutachtens, durch Vermittelung der zuständigen Land-  
räte, an mich zu richten.

Posen, den 25. November 1916.

**Der Regierungs-Präsident.**

Die Genossenschaftsversammlung hat am 7. Dezember  
1916 folgendem Beschluß-Antrage des Provinzialausschusses  
als des Genossenschaftsvorstandes zugestimmt.

Die Genossenschaftsversammlung hält die Einstellung  
von Kriegsbeschädigten in landwirtschaftliche Betriebe für  
sehr erwünscht. Die Unternehmer werden alles tun müssen,  
um die Kriegsbeschädigten vor Betriebsunfällen zu bewahren.  
Zu dem Zweck sind die vorgeschriebenen Unfall-  
verhütungsmassnahmen besonders sorgfältig durchzuführen.  
Auch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Kriegsverletzte nicht  
an Stellen verwendet werden, in denen sie durch ihre  
Körperbeschädigung besonders gefährdet sind. Insofern trotz  
Beachtung dieser Gesichtspunkte Kriegsbeschädigte Betriebs-  
unfälle erleiden, kann von der Haftpflichtmachung des Unter-  
nehmers Abstand genommen werden. Das soll mithin dann  
nicht gelten, wenn der Unfall durch Nichtbefolgung von Un-  
fallverhütungsvorschriften herbeigeführt worden ist.

Posen, den 4. Januar 1917.

**Der Landeshauptmann der Provinz Posen.**  
J. B.: gez. Roetel.

Vorstehendes Schreiben wird hiermit veröffentlicht.  
Wissa, den 23. Januar 1917.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.**  
von Kardorf, Landrat.

## Bekanntmachung

über die Preise für Saatgut von Weizen und Lupinen.  
Vom 16. Januar 1917.

Im Verfolg des § 8 Abs. 2 der Bekanntmachung über  
Saatgut von Buchweizen und Getreide, Hülsenfrüchten, Weizen  
und Lupinen vom 6. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 14) wird  
bestimmt:

Beim Verkaufe von Saatgut von Lupinen und Weizen  
durch den Erzeuger dürfen folgende Preise nicht überschritten  
werden:

bei Lupinen 80 Mark für den Doppelzentner  
bei Weizen 100 Mark für den Doppelzentner.

Berlin, den 16. Januar 1917.

**Der Präsident des Kriegsernährungsamts.**  
von Batocki.

Zur Aufrechterhaltung des während des Krieges gang  
besonders wichtigen Telegraphen- und Fernsprechbetriebs ist  
es unerlässlich, daß die in der Nähe der Telegraphen- und  
Fernsprechleitungen stehenden Baumpflanzungen rechtzeitig  
so weit zurückschnitten werden, als zur Vermeidung einer  
Berührung zwischen Drähten und Baumzweigen erforderlich  
ist. Eine solche Berührung kann nur dadurch vermieden  
werden, daß unter Berücksichtigung des Nachwuchses die  
Zweige nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den  
Leitungen entfernt gehalten werden.

Die Reichs-Telegraphenverwaltung überläßt es in erster  
Linie den Besitzern von Baumpflanzungen, die hiernach nö-  
tigen Ausäutungen selbst vorzunehmen, wobei das Verschnei-  
den der Bäume am besten so erfolgen kann, wie es dem  
Vorteile und den Wünschen der Besitzer entspricht. Nachen  
letztere aber von dieser Möglichkeit, ihren Vorteil zu wahren,  
keinen Gebrauch, so bleibt der Reichs-Telegraphenverwaltung  
nur übrig, die zur Sicherung der Leitungen nötigen Aus-  
äutungen gemäß § 4 des Telegraphenwege-Gesetzes vom  
18. Dezember 1899 durch ihr Personal vornehmen zu lassen.  
Es liegt auf der Hand, daß hierbei, trotz weitestgehender  
Rücksichtnahme auf das Wachstum usw. der Bäume, den  
Wünschen der Besitzer weniger entsprochen wird, als wenn  
sie das Ausäuten, namentlich in Verbindung mit dem zur  
ordnungsmäßigen Pflege der Bäume nötigen alljährlichen  
Verschneiden, selbst ausführen.

Ich ersuche daher die beteiligten Baumbesitzer, die nö-  
tigen Ausäutungen baldigt vornehmen zu lassen.

Wissa, den 22. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorf.

Ich weise schon jetzt darauf hin, daß nach § 1 der „Ver-  
ordnung über Höchstpreise für Brotgetreide“ vom 24. Juli  
1916 die jetzt geltenden Höchstpreise sich für Lieferungen nach  
dem 31. März 1917 um 15 Mark für die Tonne ermäßigen.  
Ebenso wie bei Bewilligung der Droschprämie ist die Zeit der  
tatsächlichen Ablieferung maßgebend. Zufälligkeiten, auch  
wenn sie nicht vom Besitzer des Getreides verschuldet sind,  
können keinen Anlaß bieten, den jetzigen Höchstpreis auch für  
Lieferungen nach dem 31. März zu bewilligen.

Da die jetzt für die Verladung des Getreides bestehenden  
Schwierigkeiten, insbesondere der Mangel an Eisenbahnwagen,  
in den nächsten Monaten zweifellos nicht behoben, vielleicht  
sogar noch zunehmen werden, ist zu befürchten, daß ein starkes  
Zusammendrängen der Ablieferungen in der Zeit vor dem  
31. März zu großen Mißständen führen würde. Es empfiehlt  
sich daher im Interesse der Getreidelieferer, mit einer mög-  
lichst starken Ablieferung des Getreides sofort zu beginnen  
und nicht bis zu den letzten Wochen der für die jetzigen  
Höchstpreise geltenden Frist zu warten.

Eine beschleunigte Ablieferung des Getreides muß allen  
Beteiligten umso mehr zur Pflicht gemacht werden, als die  
Reichsgetreidebestelle zur Befriedigung der an sie Herantretenden  
sehr starken Anforderungen Wert darauf legen muß, möglichst  
schnell in den Besitz größerer Vorräte zu gelangen.

Wissa, den 26. Januar 1917.

**Der Landrat.**  
von Kardorf.

## Förderung der Schafzucht.

Zur Förderung der Schafzucht stellt die Landwirtschafts-  
kammer Posen bäuerlichen Besitzern unter den nachstehenden  
Bedingungen unentgeltlich Schafböcke des Merinokeilschafes  
zur Verfügung.

Der Hochhalter hat sich zu verpflichten:

1. den Schafbock mindestens 2 Jahre zum Decken zu be-  
nutzen;
2. ihn gut zu halten und zu pflegen;
3. seine Nachzucht möglichst zu Zuchtzwecken zu verwenden  
bzw. zu verkaufen;
4. ihn gegen ein Deckgeld von höchstens . . . Pfennigen  
zum Decken fremder, gesunder Schafe zu benutzen;

5. der Landwirtschaftskammer nach Ablauf der zweijährigen Haltezeit das Verkaufrecht auf den Bod einzuräumen;  
 6. dem Bearbeiter der Landwirtschaftskammer jederzeit die Kontrolle der Bodstation zu gestatten.  
 Anträge auf Ueberweisung von Schafböden sind möglich durch den landwirtschaftlichen Verein, dem der Antragsteller als Mitglied angehört, oder durch den Kreisauschuss der Landwirtschaftskammer vorzulegen. In dem Antrage ist die Zahl der in der Gemeinde pp. vorhandenen weiblichen Schafe anzugeben.

Lissa, den 30. Januar 1917.

Der Landrat.  
 von Kardorff.

### Förderung der Schweinezucht.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat beschlossen, um beim derzeitigen mangelhaften Absatz der Ferkel den Stationshaltern der Landwirtschaftskammer einen Anreiz zur Neueinstellung von Zuchtstieren zu geben, die Ankaufshilfe, welche bisher die Hälfte des Oberpreises bis zum Höchstbetrage von 100 Mark betrug, auf  $\frac{1}{2}$  des Ankaufspreises bis zum Höchstbetrage von 175 Mark heraufzusetzen. Diese Erhöhung erfolgt unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die Anträge sind bei dem Kreis-Ausschuss anzubringen. Um die Beihilfen können sich nur Auktionen solcher landwirtschaftlichen Grundstücke bewerben, die dem Kleingrundbesitz angehören und zu einem Grundbesitzertrag unter 600 Mark veranlagt sind.

Lissa, den 30. Januar 1917.

Der Landrat.  
 von Kardorff.

Die Betriebsunternehmer haben jeden in ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorkommenden Unfall, durch den ein im Betriebe Beschäftigter getötet oder so verletzt ist, daß er stirbt oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, der Ortspolizeibehörde und dem Vorstande der Sektion (Kreis-Ausschuss) Lissa der Posenischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft binnen drei Tagen nach erhaltener Kenntnis schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebs oder des Betriebsteils, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeige erlassen. Er ist dazu im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Unternehmers verpflichtet.

Erläutert der Betriebsunternehmer, daß der Verletzte durch den Unfall wieder für erwerbsfähig erklärt worden ist, so hat er dies dem Sektionsvorstande (Kreis-Ausschuss) sofort anzuzeigen.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Genossenschaftsvorstand gegen den Verantwortlichen eine Geldstrafe bis zu 300 Mark verhängen.

Die Herren Ortsvorsteher wollen vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise wiederholt veröffentlichen.

Lissa, den 22. Januar 1917.

Der Landrat.  
 von Kardorff.

Unter den Pferden des Vorwerts Wulke ist die Klauende ausgebrochen.

Storchneß, den 26. Januar 1917.

Der königliche Distriktskommissar.  
 J. B.: Brandt.

## Nichtamtlicher Teil.

### Sindenburgspende.

Spediteien haben an die Sammelstelle in Lissa fernerhin abgeführt:

Emilie Mieser, Schwiegtau 25. Reichert, Lissa 6,75. Ignaz Strzybczak, Lubonia 4,5. Alfred Streckler, Lissa 14. Baron v. Leesen, Treben 10. Lina Wandelt, Feuerstein 5. Stundrich, Miraczeno 6,25. Emma May, Feuerstein 7. Wihl, Johanning, Wolfstisch 7,25. Gem.-Vorst. Schmidtchen 5. Soredi, Lissa 7,5. Zimmermann, Wognowitz 8. Ovis v. Biberfeld, Wognowitz 9,75. Julius Hahn, Lissa 7. Rohute, Augustowo 2,75. Anton Jugehr, Saate 5. Paul Wibel, Lindenau 8. Emil Stalmanzer, Wolfstisch 7. Ignaz Schweigki, Rardowo 10. Konrad Wittig, Lissa 4,5. Karl Mai, Feuerstein 5,4. Bilsch, Lissa 4. Ernst John, Lissa 6. Rittner, Reiten 4. Paul Bient, Lissa 1,75. Müller, Lissa, 8,75. Grunenab, Garzyn 6. Runze, Garzyn 5. Neumann, Zedligwalde 6. Mattner, Zedligwalde 11,4. Müller, Gurlachno 14,4. Wittmann, Grune 10,4. Mielcarek, Storchneß 15. Duple, Rahwitz 8. Wende, Lissa 2,4. Proppit, Habicht, Wille 13. v. Heydebrand, Schloß Storchneß 13,4. Richard Runze, Lindenau 3,4. Frdr. Kleiber, Lindenau 2,4. Schwintel, Lissa 6,4. Schubert, Grune 10. Herbrich, Lissa 10. Gottlieb Friedrich, Marianowo 8. Ungenannt, Lissa 2. Quade, Rehen 4,4. Bartel, Lissa 7. Anna Herbrich, Lissa 6. Krause, Lissa 8,4. Emsleben, Schwiegtau 2,4. Stellm. Weiz, Schwiegtau 4,4. Bismach, Neu-Saate 4. Emil Richter,

Biffa 4. Gesammelt von Lehrer Baß, Dporowo 77. Bickert, Zedlig, walde 6. Peter Macdonald, Hertsopolowo 4,4. Tonater, Belencin 6. Gottl. Grande, Feuerstein 9,4. Wajewska, Belencin 3. Goriniak, Belencin 3. Baron v. Leesen, Wellest 11. Friedr. Rathser, Neuguth 5. Gem.-Vorst. Golembig 5,4. Matijaszczk, Augustinski 10. Probst 5. Heinrich Kirke, Kloba 5. Lehrer Mantel, Zaune 8,4. Gem.-Vorst. Zaune 8,4. Paul Weisig, Kläne 3. Ungenannt, Kläne 9,4. Dolgemki, Golembig 7. Lehrer Pawlicki, Garzyn 8,4. v. Ciaronski, Golembig 8. Dente, Biffa 5. Friedr. Kleiber, Wogoda 10. Katschank 1. Kankel 5. Vinte, Biffa 5. Berta Wunisch, Tharlang 3,4. Eberhardi, Biffa 4,4. Proppit Steinweg, Storchneß 10,4. Franz Konieczny, Rardowo 6. Förster Jähner, Gräg 5,4. Joh. Hoffmann, Feuerstein 8,4. Her-

\* Das Eisene Kreuz erster Klasse erhielten Hauptmann Reinhard Martini, bisher Kommandeur einer Armeekorps-Fernschreibabteilung, jetzt Direktor der Funterschule in Spandau, und Oberleutnant Wolfgang Martini, bisher Führer einer Funterschreibabteilung, jetzt Kommandeur der Funterschreibabteilung eines Armeekorps, beides Söhne der verm. Frau Geheimen Justizrat Hedwig Martini geb. Hübschmann hier.

\* Der Wienzuchtverein beschloß in seiner am Sonntag im Hotel Kasette abgehaltenen, gut besuchten ersten Jahresversammlung, dem Provinzialverein beizutreten. Zum Schatzmeister wurde anstelle des Fabrikinspektors Neumann, der sein Amt niederlegte, einstimmig Hotelbesitzer Kasette gewählt. Der Beitritt aller Jnter, die dem Verein noch fernstehen, kann nur empfohlen werden.

\* Zur Kartoffellagerung bei Frost wird uns geschrieben: In Nummer 23 des „Lissaer Anzeigers“ steht ein Aufsatz: „Sicherung unserer Kartoffelbestände“ von dem Geh. Reg.-Rat Dr. Appel, Mitglied der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft. In diesem Aufsatz sagt der Herr Verfasser zutreffend, daß die Temperatur des Aufbewahrungsräumtes für Kartoffeln keineswegs 8° überfrieren darf. Das ist ideal gedacht, doch sagen wir in der Praxis, es sei wünschenswert, daß die Kartoffeln ungefähr bei solchem Wärmegrad lagern möchten. Wenn der Herr Geh. Reg.-Rat weiterhin sagt, daß die Kartoffeln in einem Raum bei 2° unter Null sich am besten halten, bei einer tieferen Temperatur jedoch süß werden und bei 3° unter Null erst erriren, so widerspricht das stracks den landwirtschaftlichen Erfahrungen, nach denen die Kartoffeln schon süßlich werden, wenn sich die Temperatur in dem Aufbewahrungsräumtem dem Gefrierpunkt nähert; sinkt die Temperatur jedoch unter Null, so erriren die unbedeckten Kartoffeln. Dabei sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Kartoffeln stets in dunklem Raum liegen sollen, da sie sonst leicht grünliche Farbe annehmen und bitter schmecken. (G. Sch.-Gr.)

\* Die Erneuerung der Lose zur 2. Klasse der 235. Lotterie muß bis 7. Februar erfolgen, worauf wir die Spieler auch hiermit hinweisen.

); (Deutsch Wille, 29. Januar. Der zweite Vaterländische Abend am Sonntag galt einer Kaisergeburtstagsfeier. In Lied, Festspiel und Ansprache wurde der Landesvater gefeiert. Daran schloß sich ein Lichtbildvortrag „Die Front im Osten“. Entsprechend eingeflochtene Lieder erhöhten die Wirkung des Vortrages.

Altbojen. Der von der Kirchengemeinde Altbojen gewählte Pfarrer Xfemer aus Lewitz Gausland tritt sein neues Pfarramt zum 1. März an.

Rawitsch. Schon mußten wieder drei Personen, die im Kreise ohne Genehmigung der Behörde je ein Schwein geschlachtet und dabei auch die vorgeschriebene Untersuchung des Fleisches auf Trichinen unterlassen hatten, gerichtlich zur Bestrafung gezogen werden. Zugleich wurde die Einziehung des Fleisches angeordnet.

Schrimm. Am Freitag früh wurden Kaufmann A. und seine Frau in ihrem Schlafzimmer bewußtlos aufgefunden. Durch sofortige ärztliche Hilfe und Anwendung des städtischen Sauerstoffapparates konnten sie wieder ins Leben zurückgerufen werden. Der Vorfal ist anscheinend darauf zurückzuführen, daß ein spät angeheizter Ofen zu früh geschlossen wurde und aus ihm giftige Gase ins Zimmer schlugen.

Posen. Die zweite Klasse der zweiten Abteilung des Lützenordens ist der verwitweten Frau Oberst Elise Heinrichs in Posen, Vorkämpferin des Nationalen Frauenbundes, verliehen worden. — Direktor Gottschied hat vom Ertrag der Festschreibung zu Kaisers Geburtstag im Stadttheater 1000 Mark ans Rote Kreuz abgeführt. — Der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat ist dem Majorats Herrn Schloßhauptmann von Posen Grafen Bogdan von Gutten-Czapki in Smogulec Kreis Wognowitz verliehen worden.

Cesart, Kr. Kolmar. Erschossen wurde der militärische Wachtmann der hiesigen Gefangenens von dem 18 Jahren alten Knecht Friedrich Schmidt hier. Sie gerieten beim Mittagessen in Streit, in dessen Verlauf Schmidt noch dem geladenen Gewehr des Wachtmanns griff und es auf diesen abdrückte. Der Wachtmann fiel, in den Kopf getroffen, zu Boden und war sofort tot. Schmidt wurde in Haft genommen.